

Satzung
des nicht eingetragenen Vereines
„Herzogtum Hohenberg Ruh“
- Der Hof des Herzogs -

Allgemeines:

Das „Herzogtum Hohenberg Ruh“ ist das virtuelle Herzogtum der realen Person SKH Herzog Karl II Friedrich Volker von Hohenberg (Karl Friedrich Volker Herzog von Hohenberg Ruh) z.B. auch als Gruppe auf Facebook. Zu diesem virtuellen Herzogtum gehört der reale nicht eingetragene Verein:

Herzogtum Hohenberg Ruh neV
- der Hof des Herzogs -

der berechtigt ist das Wappen des Herzogs von Hohenberg Ruh zu führen und dessen Satzung hier dargelegt wird.

Alle hier aufgeführten Bezeichnungen sind sinngemäss auch in der weiblichen Form zu verstehen !!!

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. der Verein trägt den Namen „Herzogtum Hohenberg Ruh - der Hof des Herzogs“
2. der Verein ist ein „nicht eingetragener gemeinnütziger Verein“
3. der Verein hat den Sitz in „07980 Berga/Elster, Ernst-Thälmann Strasse 4“

§ 2 Zweck des Vereines

der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, setzt sich ein für

- mehr Lebensfreude und soziales Engagement
- Förderung der Geselligkeit und des Gedankenaustausches
- die moralische als auch materielle Unterstützung Hilfe- und schutzbedürftiger Personen aller Nationalitäten
- Förderung des barocken Brauchtums
- Unterstützung für Angehörige pflegebedürftiger Personen

§ 3 Ziele des Vereines

die sich aus § 2 ergebenden Ziele sind demnach

- **Die Festigkeit der Grundwerte im Bewusstsein der Gesellschaft**
Ehre - Würde - Eigentum - Familie - Verantwortung - Wahrheit
- **Die Vereinigung von Menschen, die mit persönlichem Einsatz für das Wohl der Gesellschaft kämpfen**
im geistig-moralischen, im familiären und im gesellschaftlichen Bereich
- **Die Wissensweitergabe über**
die barocke Zeit, deren historischer Aufarbeitung und Aufwertung
- **Die kulturelle und wertige Erhaltung der Ideale**
des Adels und der Ritterschaft

§4 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, § 51 Allgemeines
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 5 Erreichen des Vereinszweckes

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch nachfolgende ideellen und materiellen Mittel

- persönlicher Einsatz der Mitglieder
- kulturelle Veranstaltungen
- gesellige Zusammenkünfte, Exkursionen
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, etc mit gleichen und ähnlichen Zielen
- Hilfe bei Problemen mit Ämtern, Behörden, etc
- Hilfe bei Versorgungsproblemen des persönlichen Grundbedarfes Hilfebedürftiger
- Mitgliedsbeiträgen und Spenden der Mitglieder
- Subventionen und Förderungen
- Spenden, Sammlungen und letztwillige Zuwendungen
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Auftritten des „Hofes des Herzogs“

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist nicht eingetragen und gemeinnützig. Die aus den Veranstaltungen erwirtschafteten Umsätze kommen nach Abzug der Kosten dem Verein und seinen gemeinnützigen Projekten zugute.

§ 6a Schutz und Treueklausel

Sollte im Laufe der Zeit eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgen, werden automatisch der amtierende Vorsitzende des neV und sein Stellvertreter abgelöst und ersetzt von der Leitung des neV, Herrn Karl Friedrich Volker Herzog von Hohenberg Ruh (Vorsitzender) und Peter Leopold Ruh Herzog von Hohenberg (1. Stellvertretender Vorsitzender). In diesem Fall wird der Vorstand erweitert und die abgelösten Vorstandsmitglieder werden als 2. und 3. Stellvertreter des Vorstandes im Vorstand integriert.

Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter bei Gründung bleiben im geschäftsführenden und leitenden Vorstand und können, außer freiwilligem Ausscheiden, nicht abgewählt oder abgesetzt werden. Diese Schutzklausel gilt für den Personenkreis, der zum Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister als geschäftsführender Vorstand sowie Stellvertreter ausgewiesen ist.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, ausserordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ausserordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrag oder durch Spenden fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste und/oder Förderungen ernannt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines können alle physischen Personen werden, die sich im Sinne des Vereinszweckes angesprochen fühlen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.

Über die Aufnahme von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet allein der Herzog von Hohenberg. Vorschläge können von allen Mitgliedern unterbreitet werden.

§ 9 Eintritt der Mitglieder

1. Bei Annahme der Mitgliedschaft wird der Interessent in den Adelstand des Junker oder der Junkfrau mit der Anrede „Hochwohlgeboren“ von SKH Herzog Karl II erhoben.
2. Eine Mitgliedschaft ist wirksam durch Aushändigung einer Nobilitierungsurkunde des Herzogs / schriftliche Mitgliedsbescheinigung.
3. Wer sich auf unserer Facebook Seite anmeldet oder dort in die Gruppe aufgenommen wird, ist zunächst temporäres Mitglied (ohne Stimmberechtigung) für maximal drei Monate.
4. Für eine dauerhafte Mitgliedschaft muss sich der Interessent schriftlich an den Vorstand oder die Hofkanzlei wenden.
5. Allein der Herzog von Hohenberg entscheidet über neue Mitgliedschaften
6. Eine Aufnahmegebühr entsteht nicht
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch freiwilligen Austritt.
2. Die temporäre Mitgliedschaft endet spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Anmeldung auf einem sozialen Netzwerk
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Quartalsende zulässig
4. Der Austritt ist dem Vorstand oder der Hofkanzlei schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu erklären
5. Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Ausschluss

§ 11 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch den Herzog von Hohenberg ist ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich (z.B. bei Rückstand des Mitgliederbeitrages von mehr als drei Monaten)
2. Ansonsten kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes vorschlagen. Dieser Ausschlussvorschlag aus dem Verein muss gewissenhaft begründet sein
3. Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Entscheidung schriftlich mitzuteilen
4. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist dem Herzog mit dem Antrag des Vorstandes auf Ausschluss vorzulegen
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist diesem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben
6. Über den Ausschluss selbst entscheidet nur der Herzog von Hohenberg

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben
2. Jedes Mitglied wird bei Eintritt in den Verein vom Herzog von Hohenberg nobilitiert und erhält den Adelstitel „Junker“ bzw. „Junkfrau“. Der Mitgliederbeitrag für diesen Eintritt in den Verein (Mindestbeitrag) beträgt 2,00 (ZWEI) Euro / Monat und ist auch für den Eintrittsmonat voll zu entrichten
3. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich im Voraus zu bezahlen. Nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages wird die Nobilitierungsurkunde per E-Mail zugestellt.
4. Für die Zustellung der Originalurkunde durch die Post ist eine Zustellgebühr in Höhe von zur Zeit 4,95 Euro zu zahlen
5. Alle, die durch höhere Mitgliedsbeiträge den Verein „Herzogtum Hohenberg Ruh - Der Hof des Herzogs“ unterstützen möchten, erhalten dazu auch als Dank einen höheren Adelstitel oder einen militärischen Rang. Hierzu siehe separate Auflistung mit der Unterscheidung am Hofe oder ohne diesen Zusatz.
6. Alle Nobilitierungen gelten nur solange die Mitgliedschaft besteht

§ 13 Organe des Vereines

1. Leitungsorgane auf Lebenszeit sind
SKH Herzog Karl II Friedrich Volker von Hohenberg Ruh (Karl Friedrich Volker Herzog von Hohenberg Ruh) als absoluter Herrscher des virtuellen Herzogtumes und des Hofes des Herzogs (Gründungsmitglied)
und
SKH Herzog Peter Leopold von Hohenberg Ruh (Peter Leopold Ruh Herzog von Hohenberg), sein Lebensgefährtin und Stellvertreter (Gründungsmitglied)
2. Geschäftsführungsorgan
3. der Vorstand
4. die Hofkanzlei
5. der Hofstaat
6. die Vereinsmitglieder
7. die Mitgliederversammlung

§ 14 Leitung des Vereines und Vertretung nach aussen

Der Verein wird von Herrn Karl Friedrich Volker Herzog von Hohenberg Ruh allein geleitet und nach aussen vertreten. Seine Stellvertretung im Krankheitsfall übernimmt in beiden Angelegenheiten sein Stellvertreter, Herr Peter Leopold Ruh Herzog von Hohenberg.
Unabhängig davon hat SKH Herzog Karl II das Recht diese Aufgaben beliebig zu delegieren.
Der Herzog hat das Recht bei jeder Entscheidung sein Veto einzulegen. Dieses Veto ist unanfechtbar.

§ 15 Geschäftsführung des Vereines und Vertretung nach innen

Die Geschäftsführung des Vereines wird gleichberechtigt von 2 Personen übernommen. Hiervon ist eine Person der erste Vorsitzende (bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter) die zweite Person wird von den Vorstandsmitgliedern zu § 16, Nr 1, 2, 7, 8, 9, 10 und 11 eine Person ihres Vertraues aus den Vorstandsmitgliedern zu § 16, Nr 3, 4, 5 und 6 gewählt. Diese Wahl gilt als vom Herzog von Hohenberg bestätigt.

Die Geschäftsführung ist berechtigt Rechtsgeschäfte finanzieller Art nach aussen zu tätigen bis zu einer Höhe von 100 (Einhundert) Euro. Dies jedoch nur in Absprache und mit Zustimmung des Kämmerers des Vereines.

Bis zur Einsetzung / Wahl einer Geschäftsführung wird diese von SKH Karl II übernommen.

§ 16 Der Vorstand

Zur Gründung des Vereines wird der Vorstand kommissarisch vom Herzog von Hohenberg übernommen der auch weitere Vorstandsmitglieder bestimmt. Bei entsprechender Mitgliederzahl soll eine Mitgliederversammlung über die Besetzung des Vorstandes entscheiden.

Auf Zeit gesehen sind dem Vorstand folgende Positionen zuzuordnen:

1. der erste Vorsitzende
2. der zeite Vorsitzende als Stellvertreter zu 1.
3. der Kanzler des virtuellen Herzogtum Hohenberg Ruh als 2. Stellvertreter zu 1.
4. der Leiter der Hofkanzlei des Herzog
5. der Pressesprecher des Herzogs
6. die erste Gesellschafterin am Hofe des Herzogs
7. der Kämmerer - Kassierer des Vereines
8. der Secretarius - Schriftführer des Vereines
9. der Betreuer für Vereinsmitglieder
10. der erste Beisitzer auch als Stellvertreter des Kämmerers
11. der zweite Beisitzer auch als Stellvertreter des Secretarius

Die Vorstansmitglieder zu 3, 4, 5 und 6 werden von SKH Herzog Karl II direkt bestimmt.
Die Vorstandsmitglieder zu 1, 2, 7, 8, 9, 10 und 11 werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Vor Aufnahme deren Tätigkeit muss der Herzog deren Wahl zustimmen.

Die Zustimmung wird nur in begründeten Fällen verweigert.

Der engere Vorstand besteht aus den Mitgliedern zu 1, 2, 3, 6 und 8. Er entscheidet über die alltäglichen Dinge des Vereines und halten ihn so am Laufen. Eine Entscheidung kann jedoch nicht gegen das Votum des Kanzlers getroffen werden. In diesem Falle ist eine Entscheidung durch den Gesamtvorstand einzuholen. Der restliche Vorstand muss in zeitna über die Entscheidungen des engeren Vorstandes informiert werden.

Die Leitungsorgane zu § 13 Absatz 1+2 haben das Recht jeder Vorstandssitzung beizuwohnen und müssen demnach zeitnah über anberaumte Termine verständigt werden.

§ 17 Die Hofkanzlei

Die Hofkanzlei des virtuellen Herzogtumes ist gleichzeitig die Hofkanzlei des Herzogs von Hohenberg sowie auch die des Vereines. Über die Hofkanzlei werden alle geplanten Tätigkeiten und Veranstaltungen geregelt und abgesprochen. Des weiteren werden über die Hofkanzlei die Zustimmungen des Kanzlers eingeholt, um abschliessend geplante Veranstaltungen, Termine und finanzielle Ausgaben genehmigen zu lassen.

Somit ist das Organ „Hofkanzlei“ das Verbindungsglied zwischen Vorstand und dem Kanzler des Herzogs

§ 18 Der Hofstaat

In den Hofstaat werden ausschliesslich Mitglieder des Vereines von SKH Herzog Karl II berufen. Der Hofstaat steht vor allem für öffentliche Auftritte und Veranstaltungen in barocker Gewandung dem Verein zur Verfügung. Einnahmen aus dieser Funktion werden dem Verein nach Abzug entstehender Kosten zur Erfüllung seiner satzungsbedingten Aufgaben übergeben.

§ 19 Die Vereinsmitglieder

Vereinsmitglieder erhalten grundsätzlich eine Nobilitierung in den Adelsstand. Sie sind während ihrer Mitgliedschaft berechtigt diesen Adelsnamen auch in der Öffentlichkeit zu verwenden. Da dies kein Titel im Sinne eines akademischen Grades, einer Amts- oder Dienstbezeichnung oder Würden des öffentlichen Rechts ist, fällt er daher nicht unter die Vorschrift § 132 StGB. Der Titel ist vom Träger als Namensergänzung zu führen und entspricht dem deutschen Namensrecht nach § 12 BGB.

§ 20 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ein Gremium der Mitglieder für die Richtungsweisung des Vereines. Hier sollen über die Aktivitäten des Vereines beraten und abgestimmt werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht dieser Mitgliederversammlung

- beizuwohnen
- Vorschläge in allen Bereichen zu unterbreiten
- zu Mehrheiten für Anträge zu verhelfen
- Vorstandsmitglieder gemäss § 16 und zu wählen
- zwei Rechnungsprüfer zu wählen für eine Amtszeit von 2 Jahren
- Kandidaten (auch sich selbst) für einen Vorstandsposten vorzuschlagen

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vier Wochen vorher angekündigt. Nach Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandmitgliedes ist eine Mitgliederversammlung binnen drei Monaten abzuhalten, wobei hier die Ladungsfrist von zwei Wochen besteht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind mit deren Themen beim Vorstand anzumelden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung müssen mit 2/3 (zweidrittel) Mehrheit beschlossen werden. Diese sind erst rechtskräftig, nachdem diese durch den Vorstand der Hofkanzlei vorgelegt und von SKH Herzog Karl II genehmigt wurden. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und zu archivieren.

§ 21 Beschlussfassung

Bei allen Abstimmungen wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Jeder Beschluss kann frühestens nach drei Monaten neu behandelt werden.

§ 22 Haftung des Vereines

Die Haftung des Vereines und deren Mitglieder ist beschränkt auf das Gesamthandsvermögen (Anteil am Vereinsvermögen).

§ 23 Beginn der Vereinstätigkeit

Der Verein wird mit Datum 01. Januar 2017 ins Leben gerufen

§ 24 Auflösung des Vereines

Der Verein kann zu seinen Lebzeiten ausschliesslich von Karl Friedrich Volker Herzog von Hohenberg Ruh aufgelöst werden. Eine Auflösung ist auch gegen den Willen der Vereinsmitglieder möglich. Ist der Herzog nicht mehr in der Lage dazu (schwere Krankheit / Tod) obliegt diese Entscheidung hierzu Peter Leopold Ruh Herzog von Hohenberg.

Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 25 Nachlassregelung

Für den Fall des Todes beider Herzöge ist ein Nachlass hinterlegt, der den Hofstaatmitgliedern und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht ist.

Berga / Elster, den 25. Dezember 2016

Ruh Herzog v. Hohenberg

Unterschriften

*Carolus Seamus Dux
Herzog Leopold Ruh*